

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Erweiterung der steuerunschädlichen Übertragungsvorgänge um den gesetzlichen Forderungs- und Vermögensübergang nach § 9 BetrAVG und die gesetzlich vorgesehene schuldbefreiende Übertragung nach § 8 Abs. 1 BetrAVG.
- Ergänzung zulässiger Auszahlungszeitpunkte für steuerunschädliche Kleinbetragsrentenabfindungen.
- Einführung einer förderunschädlichen Abfindungsmöglichkeit für Kleinbetragsrenten während der Auszahlungsphase nach Durchführung eines Versorgungsausgleichs bei Reduzierung der laufenden Rentenzahlungen auf das Niveau einer Kleinbetragsrente.
- Fundstelle: Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrenten-StärkG) v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278).

## § 93

### Schädliche Verwendung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

(1) bis (1a) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Die Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) stellt keine schädliche Verwendung dar. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 4 Absatz 2 und 3 des Betriebsrentengesetzes, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen auf eine der in § 82 Absatz 2 Buchstabe a genannten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung übertragen und eine lebenslange Altersversorgung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung vorgesehen wird. <sup>3</sup>In den übrigen Fällen der Abfindung von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung gilt dies, soweit das geförderte Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird. <sup>4</sup>**Auch**

**keine schädliche Verwendung sind der gesetzliche Forderungs- und Vermögensübergang nach § 9 des Betriebsrentengesetzes und die gesetzlich vorgesehene schuldbefreiende Übertragung nach § 8 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes.**

(3) <sup>1</sup>Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase **oder im darauffolgenden Jahr** gelten nicht als schädliche Verwendung. <sup>2</sup>Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. <sup>3</sup>Bei der Berechnung dieses Betrags sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Zulageberechtigten insgesamt zu berücksichtigen, auf die nach diesem Abschnitt geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. <sup>4</sup>**Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn**

- 1. nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und**
- 2. sich dadurch die Rente verringert.**

(4) *unverändert*

Autorin: Claudia **Braun**, Dipl.-Finw., Amtsrätin, Meerbusch  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

**Schrifttum:** Emser/Roth, Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge – Die Neuregelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, NWB 2017, 2490.

## Kompaktübersicht

### J 17-1 Inhalt der Änderungen:

► **Abs. 2 Satz 4:** Im neu angefügten Satz 4 wird geregelt, dass auch in Fällen des gesetzlichen Forderungs- und Vermögensübergangs nach § 9 BetrAVG auf den PSV und der gesetzlich vorgesehenen schuldbefreienden Übertragung nach § 8 Abs. 1 BetrAVG auf das Lebensversicherungskonsortium keine schädliche Verwendung vorliegt (BTDrucks. 18/11286, 67).

► **Abs. 3 Satz 1:** Durch Einfügen der Wörter „oder im darauffolgenden Jahr“ nach dem Wort „Auszahlungsphase“ wird in Abs. 3 Satz 1 ein weiterer Zeitpunkt bzw. -raum aufgenommen, zu dem eine steuerunschädliche Auszahlung einer Kleinbetragsrentenabfindung aus einem Altersvorsorgevertrag zulässig ist.

► **Abs. 3 Satz 4:** Im neu angefügten Satz 4 wird die Möglichkeit einer steuerunschädlichen Kleinbetragsrentenabfindung auch für bereits in der Auszahlungsphase befindliche Altersvorsorgeverträge eröffnet, wenn sich aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs die laufende Rentenzahlung des Ausgleichsverpflichteten auf den Wert einer Kleinbetragsrente reduziert.

**Rechtsentwicklung:**

J 17-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2017** s. § 93 Anm. 2.

► **BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): In Abs. 2 wird Satz 4 angefügt. Abs. 3 Satz 1 wird geändert. In Abs. 3 wird Satz 4 angefügt.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelungen sind am 1.1.2018 in Kraft getreten (Art. 17 Abs. 1 BetriebsrentenStärkG); Abs. 3 Satz 1 gilt allerdings nur für ab dem 1.1.2018 zertifizierte Verträge (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG; Art. 17 Abs. 1 BetriebsrentenStärkG).

J 17-3

**Grund und Bedeutung der Änderungen:** Mit dem BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 sollen bestehende Hemmnisse für die zusätzliche Altersvorsorge abgebaut werden. Dieses Ziel soll in § 93 insbes. durch Verbesserungen bei der Besteuerung von Kleinbetragsrentenabfindungen erreicht werden; zudem soll für die im neu angefügten Abs. 2 Satz 4 genannten Übertragungsvorgänge eine Regelungslücke geschlossen werden.

J 17-4

► **Abs. 2 Satz 4:** In Abs. 2 Satz 4 wird die bisherige Verwaltungsauffassung, wonach in Fällen der hier genannten Übertragungsvorgänge keine schädliche Verwendung vorliege, gesetzlich festgeschrieben und somit Rechtsicherheit zugunsten der Rentenbezieher geschaffen. Die (nachgelagerte) Besteuerung nach § 22 Nr. 5 erfolgt so, als hätte der Übertragungsvorgang nicht stattgefunden (BTDrucks. 18/11286, 67).

► **Abs. 3 Satz 1:** Die Änderung in Abs. 3 Satz 1 ist auf die Einf. des Wahlrechts des Rentenbezieher hinsichtlich des Zeitpunkts der Auszahlung einer Kleinbetragsrentenabfindung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG) zurückzuführen. Vor Inkrafttreten des BetriebsrentenStärkG war eine steuerunschädliche Abfindung einer Kleinbetragsrente ausschließlich zu Beginn der Auszahlungsphase zulässig. Im Rahmen des BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 wurde dem Rentenbezieher die Möglichkeit eingeräumt, den Beginn der Auszahlungsphase (bei ab dem 1.1.2018 abgeschlossenen Verträgen) auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres zu verschieben. Somit kann die Kleinbetragsrente künftig sowohl im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase als auch im darauffolgenden Jahr ausgezahlt werden (BTDrucks. 18/11286, 74). Die Wahlrechtsausübung zu-

gunsten der Verschiebung des Auszahlungsbeginns dürfte beim Rentenbezieher regelmäßig zu einer niedrigeren StBelastung auf die Abfindungszahlung führen, da die Einkünfte im Jahr nach dem Renteneintritt meist geringer sind als im Jahr des Renteneintritts. Da die Kleinbetragsrentenabfindung nach dem Willen des Gesetzgebers unabhängig von der Wahlrechtsausübung des Rentenbeziehers hinsichtlich des Auszahlungszeitpunkts nicht zu einer schädlichen Verwendung führen soll, wurde die Regelung in Abs. 3 Satz 1 entsprechend angepasst.

► **Abs. 3 Satz 4:** Mit der Neuregelung in Abs. 3 Satz 4 wird erstmalig auch die steuerunschädliche Abfindung einer Kleinbetragsrente aus einem Altersvorsorgevertrag in der Auszahlungsphase möglich, wenn sich die Rentenzahlung nach durchgeführtem Versorgungsausgleich beim Ausgleichsverpflichteten auf das Niveau einer Kleinbetragsrente reduziert. Hiermit wird auch in diesen Fällen der Intention des Gesetzgebers Rechnung getragen, dem Anbieter die Möglichkeit einzuräumen, sich im Falle einer Kleinbetragsrente den mit einer monatlichen Rentenzahlung verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwand durch Zahlung einer einmaligen Abfindung zu ersparen.